

13.01.93

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der
Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 10a - neu -

Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10a einzufügen:

'Artikel 10a

Änderung des Investitionsvorranggesetzes

Das Investitionsvorranggesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I
S. 1268) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird hinter Ziffer 3 eine Ziffer 4 eingefügt:

"Durchführung der für Investitionen erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen in einem förmlich festgelegten Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 3 BauGB."

Ausgeliefert am 13. JAN. 1993

- 2 -

868/10/92

- 2 -

Begründung:

Da im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme die Gemeinde bzw. der Entwicklungsträger Grundstücke ankaufen, deren konkreter Investitionszweck noch nicht festgelegt ist und die nach Beplanung und Erschließung des Gebiets an investitionswillige Eigentümer weitergegeben werden, ist im Falle von restitutionsbefangenen Grundstücken das Investitionsvorrangsgesetz in der derzeitigen Formulierung nicht anwendbar. Mit Antragstellern nach dem Vermögensgesetz kann in der Regel auch keine Einigung gefunden werden, weil deren Berechtigung meist noch nicht feststeht. Deshalb müssen sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche enteignet werden. Derartige Enteignungsverfahren können zu einer erheblichen Verzögerung der Maßnahmen führen. Erschwert wird das Verfahren dadurch, daß teilweise aufgrund von Gruppenanträgen und Anträgen auswärtiger Antragsteller die Adressaten der Enteignungsverfahren schwer erreichbar sein werden. Naturgemäß liegen bisher keine Erfahrungen zur Enteignung von vermögensrechtlichen Ansprüchen vor, jedoch ist abzusehen, daß in Innenstadtgebieten mit erheblicher eigentumsrechtlicher Problematik, wie beispielsweise in der Berliner Innenstadt, Entwicklungsmaßnahmen langfristig blockiert, wenn nicht verhindert werden.